

## V e r o r d n u n g

Über das "Landschaftsschutzgebiet Haseknie" im Gebiet des Landkreises Cloppenburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (BGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg folgendes verordnet:

### § 1

Die in der Landschaftschutzkarte bei dem Landkreis Cloppenburg mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 6 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Cloppenburg (das Gelände in Flur III der Gemeinde Lönningen, soweit es nach der Umlegung die Koppel 522 bildet sowie der Teil der Koppel 599 a, der sich von der Ostgrenze der Koppel 523 am Ufer des Hasealtarmes bis zur Wassergrenze entlang zieht) werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keine baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablegern von Abfällen, Müll, Schutt usw.;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume u. Gehölze ausserhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie den Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von dem Landkreis Cloppenburg in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der "Münsterländischen Tageszeitung" in Kraft.

Cloppenburg, den 5. Jan. 1954

Landkreis Cloppenburg  
als untere Naturschutzbehörde

I. V. gez. Dr. Kleibl